



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.4 RRB 1890/0566
Titel	Baulinien.
Datum	22.03.1890
P.	124

[p. 124]

A. Mit Eingabe vom 19. März 1890 legt der Gemeindrath Unterstraß die Bau- und Niveaulinienpläne für folgende Straßen zur Genehmigung vor:

1. Nordstraße vom Lindenbach bis zur neuen Beckenhofstraße,
2. Georgengasse,
3. Laurenzgasse,
4. Gallusgasse,
5. Niklausgasse.

B. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind gegen diese Bau- und Niveaulinien, welche unterm 2. September 1889 im Amtsblatt publizirt worden, keine Rekurse pendent. Eine Beschwerde gegen die Baulinien an der Nordstraße ist vom Regierungsrath mit Beschluß vom 6. Februar 1890 abgewiesen worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Bauliniendistanz beträgt bei der Nordstraße vom Lindenbach bis zur Gallusgasse 13,4 m, von da bis zur Abschwengung gegen die Beckenhofstraße 13,2 m und für das letzte kurze Querstück 19 m. Die übrigen Straßen zeigen folgende Bauliniendistanzen: Georgengasse 15,0 m, Laurenzgasse 12,1 m, Gallusgasse 13,5 m und Niklausgasse 10,7 m.

Im Uebrigen geben die Baulinien zu keinen Bemerkungen Anlaß, ebenso die Niveaulinien, welche dem Niveau der sämtlich schon bestehenden Straßen entsprechen.

Sehr zu empfehlen ist, die Festsetzung der Baulinien in Zukunft vorzunehmen, bevor die Straßen zum größten Theile überbaut sind.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Den von der Gemeinde Unterstraß vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien obgenannter Straßen wird die Genehmigung ertheilt.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Unterstraß unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und der eingelegten Rekursakten und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der zweiten Planexemplare und übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/29.09.2014]